

EXTRACT

PARS II.

Enthaltend einige ältere Gesetze, Gebräuche und Nachrichten, die Lehen betreffend.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

1831

Faint, illegible text in the middle of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

EXTRACT

Aus Herzogs Leopolds des VII. zu Oesterreich Land-
Rechten, a §. XX. bis XXXV. die Lehn
betreffend. Leopol.
dus VII.

§. XX.

Welch Herr mit seinen Mannlehen rechten will, der soll sie Tag geben über sechs Wochen, und nicht darhinder, und soll Im die Tag geben in dem Landt auf sein aigen Guett, und soll da mit Im rechten nach Landes Gewonheit, als recht ist, will aber der Herr zwischen seinen Namen rechten, daß beydenhalbe von Im Lehen ist, so soll er Im Tag geben über vierzehnen Tagen, und nicht darhinder, und soll dem darnach rechten, nach Landes Gewonheit, als recht ist.

§. XXI.

Welch Herrn Mannschafft habent, die Lehen von In habent, und der Herr abtirbt dieselben Ir Lehen nicht verliesen gegen seinen Kindern; Sy geben den Tag als recht ist, nach Gewonheit des Landes über sechs Wochen und nicht darhinder, und geb In der Tag drey, und sollen auch die Tag nach einander geben, in demselben Jar, und der Vatter abgestorben ist, und sollen auch die Tag gebieten auf den Merchten, und vor der Pharern an yeglichen Einndt, da sie Mannschafft haben. Wer darüber zu Tegen nicht ankumbt, und es noch des Herren veriaeret, da sollen sich die Herren woll mit Recht zuziehen, er weret sich dann, daß Im die Tegen nicht zu recht sey khundt gethan. Wann aber die Mannschafft nach des Vatters Todt von den Sun die Lehen empfangen hat, und derselb Mann, der das Lehen empfangen hat, abtirbt, desselben Sun, so soll der Herr nicht Tegen geben, er soll seines Vatter Lehen nach varen an denselben Herren, davon sein Vatter die Lehen empfangen hat, veriaeret er aber des nach seines Vatters Todte, da soll sich der Herr woll mit Recht zuziehen.

§. XXII.

Sicht dann der Mann, daß Im der Herr Leg geben für seinen Mann, und soll damit Lehen rechten nach Gewonhait des Landts. Wer ainen anspricht umb ain Lehen, daß er seinen Herrn hat, und seinen Gewer, will Im der Herr des nicht geglauben, daß er sein Herr und sein Gewer nicht soll sein, so soll Im der Mann nicht bestetigten mit seinem Nydt, und soll der Herr dann sein Gewer sein.

§. XXIII.

Wenn der Herr den Mann bestetigt, daß er In bestetigt mit seinem Nydt, daß er sein Gewer soll seyn, und von seinen Ungenaden darumb sein Gewehr nicht seyn, wie gethon scheden, der Mann des nymet auff seinen Lehen, das soll Im der Herr erstatten, khumbt aber der Herr für, und verantwurt das Guett mit seinem Mann, wird Im das Guett darüber anbehabt, so ist der Herr dem nichts gebunden; Wann also viel so es an seinen Genaden steet.

§. XXIV.

Es soll auch khain Mann seinen Herrn, von dem er zu Lehen hat, ein Guett hingeben, für anders nicht, er thu es dann mit seines Herrn Hand, oder er leg es dann dem Herrn zu Pesserung. Thuet er es darüber nicht, so soll ain der Herr gebieten zu drie vierzehn Tagen, daß er Im das Guett erlöse und loedig. Ist, daß er es dem Herrn darüber nicht erlöset, noch zuelediget, so ist dem Herrn das Guett ledig worden, und soll sich mit Recht darzu ziehen.

§. XXV.

Wer ain Guett hat in Nutz und Gwer, und In der Herre des laugent, daß er dasselb Guett von Im nicht hat, hat der Mann mer Lehen von dem Herrn, so soll er dasselb Guett behalten mit seinem Nydt zu andern seinem Lehen, hat aber nicht mer von dem Herrn, wann das Guett, daß Im der Herr nicht gicht, so soll es bewern mit seinen Haußgenossen.

§. XXVI.

§. XXVI.

So soll ein jeglicher Herr den seinem Mann woll erzeugen, daß er Ihn zu Purrek = Lehen leyhet, wenn er von der = = daß es dem Herrn ledig sey.

§. XXVII.

Und wo ain Herr einem Mann behauset auf einem Guett, daß er Ihn davon dienen soll, wenn er von Guett vert, so mag der Herr wohl erzeugen, daß das Guett von Ihm Lehen sey, woh Ihn der Mann des laugent.

§. XXIIIX.

Wer ein recht Lehen in stiller Gewehr hat unversprochen zwölff Jahr und ain Tag, mag er das bewern mit zweyen unversprochen Mannen, die sein Haus genossen sind. Das soll er fürbaß beruet haben, an alle Ansprach.

§. XXIX.

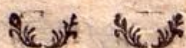
Als ein Mann sein Lehen empfahet von seinem Herrn, das ist recht, daß er dem Herrn darnach schwöre ein Nydt, daß er ihm getreu seye und seinen Frommen fördere.

§. XXX.

Als ein Mann seinem Herrn raubet oder brennet, oder Ihn an seiner Ned, und sich der Mann des nicht bereden mag, als recht ist, nach Landes Gewonheit, er sey auf des Herrn Schaden gewesen, so feindt dem Herrn die Lehen zu recht ledig worden.

§. XXXI.

Es ist auch recht. Woh der Herr seinen Mann angreiffet, wie er ihm Gewalt oder Unrecht thue, so soll der Mann zu dem Herrn reutten, und soll in Genaden und Rechts nehmen, daß er Ihn seinen Schaden abthue, den er von Ihm oder von seinen Schulden genommen hat oder empfangen. Woh der Herr diß nicht thuet, woh dem
der



der Mann des zu Pfandte kombt, das er seinen Schaden wieder thut, daran er nicht seinen Nydt, noch sein Treu, und sind auch seinen Lehen nicht ledig worden.

§. XXXII.

Es soll Niemandt kein falsch, noch Rechten Lehen nur ain sentmässig Mann, und ain Erb-Bürger, der sein Recht wohl herbracht hat.

§. XXXIII.

So soll auch kein Frau kein falsch nicht haben, nur zu ainet Handt noch rechten Lehen. Welches aber abstirbt die Frau, die das Lehen empfangen hat, oder der Mann, der das Lehen geliehen hat, so ist das Lehen ledig, man ding ihr es denn aus gegen dem Herrn mit lebendigen Zeugen, oder mit Handtvesten. Es hat kein Frau Lebens-Hand, wann sie abstirbt, so ist auch das Lehen ledig, die ander Ir agens recht Erben sindt.

§. XXXIV.

Ist, daß sich ein Edelmann verheyrath, da von seinen Mannen, die Lehen von Ihm habent, Ir Lehen geändert worden; als der Herr abgestirbet, der die Heyrath gethan hat, ist er desselben Herrn Lehen, so sollen sein Mann Ihrer treu ledig seyn; Gegen seinen Kindern, und sollen Ihren Rechten nach varn an den Herrn, von dem es dieser Herr gehabt hat, und sollen es empfangen als recht ist. Hat aber der Herr Erben, die mit dem Lehen ungetheilt haben, und die ihr Recht mit nichts geändert haben, da sollen die Mann ihr Lehen zu Recht empfangen. Ist es aber eygen, so sollen sye es haben von dem, die es agens Außgenossen sindt, und die es agenes negsten Erben sind, und ihr Recht mit nicht geändert haben.

§. XXXV.

Wenn ein Landherr Herfart gebent, durch des Landes Noth, so soll ein vogelich Mann fahren mit seinem Herrn, des behauster Maenner ist. Welch stantmässig dabaimbt bleibt, der soll dem Herrn, von dem er zu Lehen hat, und der die Herfart vert, allein den Zins hat

halben geben, den das Guett das Jahr über gelten mag, der auf dem Guet ist, das von dem Herrn Lehen ist. Ist aber ein Burger, oder ein Baur, die sollen Ihm den Zins gar geben, den er das Jahr vergelten mag, und welcher Herr der Herfarth nicht entvert, dem sollen sein Mann kein Herrsteuer geben.

Lunig. Corp. Jur. Feud. Germ. Tom. II. pag. 386. seqq.

EXTRACT

Aus Suttingeri Consuetud. Austriae pag. 850. seqq.
die Succession in die Oesterreichische Lehn-Güter
betreffend.

Wie die Lehen-Güter die gesippten Freund erben sollen.

In diesem Land sind zweyerley Lehen, nemlich Rittermäßige, und dann Wüßliche Lehen; die Rittermäßigen Lehen werden zum Theil ohne Mittel von dem Lands-Fürsten verleihen, zum Theil aber von etlichen Frauen und Herren, die solche Lehen, als Ritter-Lehen andern verleihen thun.

So viel nun die Landes-Fürstl. Rittermäßigen Lehen belanget, wiewohl den Rechten nach solche Lehen nach Absterben des Manns-Stammes dem Lands-Fürsten, als Lehens-Herrn, ohne Mittel heimfallen, so hat doch die Röm. Kayserl. Majest., als Herr und Lands-Fürst, die Landschaft dahin begnadet, daß nach Absterben des Manns-Stammes die Lehen des verstorbenen Lehen-Manns Töchter oder andere seine nächste Erben zusamt dem Schloß und Mayerhof heimfallen, und denselben nichts weniger bevorstehen sollen, wie dann der Gaaden-Brieff de dato Wien den letzten Nov. An. 1363. solches mit mehrern vermag. Darueben aber ist diese Frag: Ob der bereits halbe Theil, und die Ablösung auf die Personen, so dem Verstorbenen im Grad die nächsten seyn, oder insgemein auf alle verzichene Personen, (als wann ein Gut sonst zu Töchtern kommt) fallen soll? Hierauf ist die Antwort, weil das Königl. Privilegium lauter



ausdrückt, daß der halbe Theil sammt der Ablösung insgemein auf die verzeichnete Töchter, als die sogleich nachgehende Erben seyn, wie dann solches auch im Gebrauch gehalten wird.

Was aber die Rittermäßige Lehen, so durch die Grafen und Herren diß Lands als Pfister-Lehen verliehen werden, belangt, darauf erstreckt sich der Kayserl. Majest. Lehens-Gnad mit nichten, sondern es wird mit denenselben Lehen den geschriebenen Rechten nach gehalten. Desgleichen, wann der Lands-Fürst ein neues Lehen, so Rittermäßig, aus Gnaden verleyhet, so ist bey der Regierung bißhero diese Ordnung gehalten worden: daß dieselben Lehen anders nicht, dann mit Ausschließung der Lehens-Gnad verliehen werden. Der Weiblichen Lehen halber wird es den geschriebenen Rechten nach gehalten, nemlich, daß dieselben auf weiblichen und männlichen Stämmen erben, doch so lange der männliche Stamm vorhanden ist, hat der weibliche Stamm davon nichts zu erben, und solches Recht wird so wohl in dem Lands-Fürstl. als in dem Pfister-Lehen gehalten.

Z u s a z

Wie die Rittermäßigen Lehen sollen geerbet werden.

Erstlich ist zu wissen, daß die neue Rittermäßige Lehen, sie seyn einem durch Gnad, Saab, Kauff, oder andere Contract durch jemand erlanget, allwegen auf männliche Leibs-Erben in absteigender Linie fallen; wo aber dieselben Erben nicht vorhanden seyn, so fallen alsdann solche Lehen zu halben Theil der Lehens-Gnad auf des Verstorbenen Töchter, und derselben Erben beyderley Geschlechts; wo aber der Verstorbene keine Erben in absteigender Linie weder Männlichen noch Weiblichen Stammes hätte, in solchem Fall werden die Seiten-Erben in dem halben Theil der Lehen, vermög der jetztgemeldten Lehens-Gnad zugelassen.

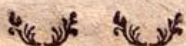
Was aber die Rittermäßige Lehen belangt, so man Stammen-Lehen nennet, darinn wird es nachfolgender Gestalt gehalten; nemlich, so jemand von männlichen Stämmen in absteigender Linie vorhan-



handen ist, so wird derselbe zu erben zugelassen; im Fall aber, daß in absteigender Linie niemand von Männlichen Stämmen vorhanden, ob dann gleich der Verstorbene Töchter, oder derselben Kinds-Kinder, hinter ihm verlassen hätte, so fallen doch dieselben Lehen nicht auf die Töchter, sondern auf die Seiten-Erben, so neben dem Verstorbenen in den Lehen-Brieffen begriffen werden; wo dann (vielmahl beschicht, daß zweien, drey oder mehr Brüder oder Väter ein Lehen-Guth sämtlich durch einen Lehenträger empfangen, welche Lehen alsdann die Stamm-Lehen genennet werden) einer ein altes Stamm-Lehen auf sich und seine Erben allein empfangen hätte, so wird es nach seinem Todt allermassen gehalten, wie mit dem neu erworbenen Lehen, davon hier angezeigt ist.

Zum andern ist zu wissen, wo ein Lehens-Herr ein Rittermäßiges Lehen einem Weibs-Bild verleiht, so wird solches Lehen weiter für keine Rittermäßige, sondern für eine Weibliche Lehen gehalten, also, daß zu solchem Lehen hernach die Weibs-Bilder auch zugelassen werden, es wäre dann, daß ihm der Lehens-Herr in dem Lehens-Brieff ausdrücklich vorbehalten, daß das Lehen durch solche Verleihung von des Lehens-Art mit nichten entzogen, sondern nichts desto weniger ein Rittermäßiges Lehen bleiben soll, zu solchem Fall möchten die Weiber zu Erben nicht zugelassen werden.

Der Weiblichen Lehen halber ist in Rechten verordnet, daß die Erben Weiblichen Stammens zu denselben anderst nicht zugelassen werden, dann wo sonst kein Erb Männlichen Stammens vorhanden wäre, so fallen dieselben Weibliche Lehen allein auf denselben, und wann derselbe hernach mit Todt abgeheth, so werden doch die Erben nicht zugelassen, sondern es soll mit diesen Lehen, wie mit andern Rittermäßigen Lehen gehalten werden; Wann einer von einem Bischoff oder Prälaten Lehen hat, ob dann schon in dem Lehen-Brieff von dem Weiblichen Stämmen nichts ausgericht, so vermeynen doch etliche Land-Leut, daß solche Lehen, (die sie Lehen von den krummen Stämmen nennen) auf den Weiblichen Stämmen so wohl als auf den Manns-Stämmen fallen sollen, so aber bey vielen zweiffelhafftig ist, ich acht aber hierinn, daß dadurch kein beständiger Lands-Brauch angezeigt, oder bewiesen werden möge.



Von denen Widerfällen.

Wann eine Landmanns Tochter mit einem Heyrath-Guth abgefertiget ist, und sie hernach Leibs-Erben verläßt, erbt dasselbe Heyrath-Gut für und für in absteigender Linie; wann aber die absteigende Linie gänzlich abgeheth, so fällt alsdann das Heyrath-Gut wiederum auf den Manns-Stammen, von dannen dasselbe herkommt. Es ist eine gemeine Regel, daß sich kein Wiederfall verzehre, das ist aber zu verstehen, weil er noch nicht gefallen, dann wann er durch Absterben der Weiblichen Linie gefallen, und in dreißig Jahren hernach mit Recht nicht ersucht wird, so ist er alsdann verzehret, und mag ferner mit Recht nicht ersucht werden.

Wann ein Wiederfall durch Absterben des letzten Weiblichen Stammes dem Manns-Stammen wieder heimfällt, so fällt derselbe nicht auf den ganzen Manns-Stammen, sondern allein auf die Linie des Manns-Stammen, von welcher Linie das Heyrath-Gut herkommt, und ausgegeben worden ist.

Es ist auch bey den vom Herrn-Stand und Adel Lands-bräutig, daß die Töchter oder derselben Erben die Heyrath-Güther verschaffen und vermachen, so ist doch dasselbige, wann es zu einem Wiederfall kommt, denen Erben, von deren Linie das Heyrath-Gut oder Wiederfall herkommen: ohne Nachtheil und Schaden.

Von Erb-Einigung.

So trägt sich oft zu, daß etliche Geschlechter zwischen ihnen selbst Erbeinigung aufrichten, daß ihre Töchter nicht allein gegen ihren Brüdern, sondern auch gegen den ganzen Manns-Stammen, so lang derselbe währet, verziehen seyn solle. Wann nun einer desselben Namens und Stammes ohne Erben männlichen Stammes in absteigender Linie abgeheth, ob er dann gleich Töchter oder andere Erben in absteigender Linie von weiblichen Stammes hat, jedoch, so fern noch andere Personen männlichen Stammes vorhanden seyn, so erben die Töchter und die andere Erben vom weiblichen Stammes mit nichten, sondern es fällt des Verstorbenen Verlassung und Gut auf die andere seine Freund männlichen Stammes; doch wann sich eine Tochter



ter auf die Erbeinigung nicht insonderheit verzichten, sondern allein in gemeine Lands-bräuchliche Verzicht über sich geben, so wäre ihr die aufgerichtete Erbeinigung ihrer erblichen Gerechtigkeit ohne Schaden.

Also auch, wann eine Erbeinigung durch die Töchter von Eltern nicht angenommen, sondern nach Absterben derselben Eltern aufgericht worden wäre, so hat solche Erbeinigung gegen denen Töchtern und ihren Erben gleicher Weise nicht Statt. Wiewol etliche Lands-Leut vermeynen, daß ein Geschlecht auffer der Bewilligung der Lands-Fürsten keine Erbeinigung aufrichten mag, so seyn doch bisher solche Erbeinigungen auffer Lands-Fürstlicher Bestätigung aufzurichten zugelassen worden; allein wann solche Erbeinigung dem Lands-Fürsten an den verfallenen Erb-Gütern oder Lehen abbrüchig wären, so hätten dieselben gegen den Lands-Fürsten mit nichten Statt, sie wären dann von ihm insonderheit bestätiget worden.

Wann ein Gut zu den Töchtern kommt, ob alsdann die Erben in Stirpes oder Capita zugelassen werden, ob sich auch die Lehens-Gnad oder auch in den Weibern in diesem Fall erstreckt?

Auf nachfolgende drey Questionen, nemlich, und zum ersten, wann ein Gut zu den Töchtern kommt, Ob alsdann dieselben Personen in Capita oder Stirpes succediren? Zum andern, nachdem in der Lehens-Gnad, so die Kayserl. Majestät in diesem Erz-Herzogthum Oesterreich unter der Enns von wegen des halben Theils der Lehen gegeben hat, vermög, daß nach Absterben des Manns-Stammen solcher halber Theil auf die Töchter und nechsten Freund verstanden werden solle? Oder ob die andern Personen, so im Grad Weiber seyn, und doch dem Lands-Brauch nach mit dem nechsten Erben obgemeldter Massen zu der Lehens-Gnad zugelassen werden sollen? Auf solche zwey Fragen hat Herr Ludwig Kirchberger zu Urchhofen, der Röm. Kayserl. Majest. Rath, und derselben Zeit Land-Unter-Marschall in Oesterreich unter der Enns sich erkläret; wie folget:

Auf die erste Question, wann die Erbschaft zu den Töchtern kommt, ob sie alsdann in Stirpes oder in Capita succediren? Diese



Frage hat, secundum quod proponitur, wenig Zweifel: dann seyn es allein Töchter in gleicher Linie, so ist die Succession in Capita ohne Zweifel; seyn aber sonst mehrere Erben, welche, Innhalt des Lands-Brauch, nach Abgang des Manns-Stammen mit den Töchtern, ob sie im Grad schon weiter seyn, und der Güter sie sich allein aus den Manns-Stammen mit den Töchtern verzichen haben, so müssen sie Noth halber in Stirpes succediren. A. Die andere Frage hängt an dieser; und weisen die weitem Erb-Töchtern nach Abgang des Manns-Stammen mit den nähern Töchtern im Grad zugelassen werden, so ist nur per Juris representationem, und treten in ihren Vor-Eltern Fußstapfen; derothalben achte ich gänzlich, die Weiber mit den nähern Töchtern in die Lehens-Gnad zuzulassen.

Lunig. Corp. Jur. Feud. Germ. Tom. II. pag. 458. seqq.

EXTRACT

Aus Suttingeri Consuetud. Austriae, pag. 428. seqq.
die Beutel-Lehen in Nieder und Ober-Desterreichischen
Landen betreffend.

Beutel = Lehen.

Beutel-Lehen kan der Ultimus Familiae einem andern auffanden und verkauffen, ist auch der Lehens-Herr solche dem Kauffer zu verteihen schuldig.

Ita die R. O. Regierung in Causa des Fürstl. Hoch-Stifts Freyung, contra Leopold Sunderspieß, welchem seine Haus-Frau, als ältteste Lehen-Trägerin, einen Hoff zu Wangram auffgesandt.

Beutel = Lehen in den Desterreichischen Erb = Landen,
als Steyer, Crain, unter und ob der Enns.

Zwischen den Beutel-Lehen und Ritterlichen, wirds in Steuer, der Tax halber, wann Veränderung geschicht, also gehalten, daß,
wenn

wenn sich ein Tods-Fall begiebt, so müssen sich des Verstorbenen nächste Erben oder Freund, die nur Bürger oder Bauern seynd, denen solche Beutel-Lehen-Güter zuständig, mit dem Lehens-Herrn nach dem Werth des Lehn-Guthes, ja umb halben und dritten, auch in den vierdten Theil, oder wie es statt bey dem Lehens-Herrn finden mag, vertragen; so die aber mit Kauff, oder sonsten verändert worden, wird an dem Lehens-Herrn von dem Verkaufser eine Aufsfändung gefertigt, und dann dem Kauffer solches Lehen-Guth verliehen, und dem Lehens-Herrn umb den Brieff die Tax bezahlt.

Die Rittermäßige Lehen betreffend, so die Land-Leuth von etlichen Bischöffen in und auffer Landes zu empfangen haben, wirds also gehalten: daß man für solche zu empfangene Lehen keine Schätzung oder Tax zu bezahlen schuldig seye, dann allein, was er aus gutem Willen in die Canzley für die Schreib- und Ferttigung des Lehen-Brieffs je ein Gulden oder mehr, nach der Sachen Gelegenheit, giebt oder zahlt. *ic.* Bericht des Land-Verwesers in Steyer de dato Grätz den 21. Maji. 1557.

Consuet. N. 1. fol. 23.

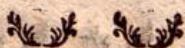
Secundo: Bericht Herrn Lands-Haupt-Mann und Bigdomen in Carndten der Beutel-Lehen: Die Lehen, so Edel-Leuthe innen haben, seyen Rittermäßig, die Lehen aber, welche Bürger und Bauern besitzen, seynd Beutel-Lehen, ob sie schon von Edelleuthe herrühren, und da sich nun mit den Beutel-Lehen mit Absterb- und Verkaufung, oder in andere Wege eine Veränderung zuträgt, so wird dem Lehens-Herrn von dem Lehen-Mann wegen des Lehen-Guths, ungefehr so viel als dasselbe Guth, ein Jahr im Bestand, oder Zins-Werth auffs höchste ausgelassen ertragen möchte, sonsten aber keine andere Dienstbarkeit gereicht. Geben Villach den 10. Jan. Anno 1557.

Consuet. N. 1. fol. 24.

Tertio: Bericht Herrn Lands-Haupt-Manns und Bigdoms in Crain: Man nehme von dem Beutel-Lehen, da eine Veränderung vorüber gehet, so viel als eine Jahrs-Nutzung austrägt; den 18. Julii. 1557.

Consuet. N. I. fol. 25.

Con-



Bericht Herrn Jacob von Lamberg, die Beutel-Lehen betreffend, und vermeint, daß derjenige, so nicht Edel und Beutel-Lehen besizet, ein mehrers, und dasjenige, was sie den Äffter-Lehen-Herrn, auch dem Landes-Fürsten reichen solle.

Consuet. N. 1. fol. 26.

Herr Lands-Hauptmann und Bisdom in Oesterreich ob der Enns, berichten der Beutel-Lehen halber:

Daß von Beutel-Lehen, so mit Steyer und aller Obrigkeit in Ihrer Majestät Bisdom-Umbt gehörig, und die Dienst der Obrigkeit auf Ihnen haben, wann der eines durch Kauff, Todes-Fall, oder in andere Wege verändert wird, daß Ihre Majestät davon der zehente Pfennig gereicht, auch die Tax, nachdem das Lehen-Guth gut ist, für den Lehen-Brieff 1. Pfund, 4. Schilling = Pfennig; item 2. Pfund, und auch wohl 2. Pfund, 4. Schilling bezahlet werde.

Von den Beutel-Lehen, so die Land-Leute ihnen haben, wissen sie nichts zu berichten. Linz, den 12. Julii 1557.

Consuet. N. 1. fol. 27.

Die Beutel- oder Bauer-Lehen werden in diesem Land ebenmäßig, wie die andern verliehen, seynd auch in solchen so wohl de Jure als Consuetudine die alienationes verbotthen.

Motiv. zwischen dem Hoch-Stift Freysing und Leopold Sanderspieß den 10. Sept. An. 1597.

Es ist bißhero in diesem Land Oesterreich niemahl observiret worden, daß um Rittermäßig- oder andere Lehen sollten Nutz und Gewöhr empfangen werden.

Motiv. 4. zwischen dem Hoch-Stift Freysing und Leopold Sanderspieß den 10. Sept. An. 1597.

De Anno 1616. findet sich eine Handlung, wegen Herrn Heinrich Thannradel, Frey-Herrn unterschiedlich ausgeberene aperte Lehen, betreffend 2c. 2c. dabey auch etliche Exempla, sonderlich Confirmatio der ersten Anzeigen so Possellores seyn, 191.

Item



Item de Anno 1628. findet sich eine Handlung, Mißbrauch in Lehen-Schulden, wie auch die Lehen-Begnadung und Consens, wie es darmit gehalten worden, auch ein Register aller ertheilten Consens n. 146.

Die Regierung erkennt die Lehen-Pröbst für eine Instanz und dirigirt die Beschwerten wieder dieselben an sie, entweder mit der Billigkeit, oder um Bericht und Gutachten.

Nota. In einer Constitution d. d. 26. Novembr. 1554. steht: Bentel-Lehen der Graffschafft Ortenburg in Steyer, Kärndten, und Crain gelegen, sollen durch die Inhaber und andere, welche davon Wissenschaft haben, mit ihren Ein- und Zugehörungen nachhafft gemacht, die darüber habende briefliche Urkunden zum vidimiren edirt werden, bey Verleihung derselben.

Lunig, Corp. Jur. Feud. Germ. Tom. II. pag. 466. seqq.

EXTRACT

Aus Suttingeri Consuet. Austriacis pag. 413. worinn erwiesen wird, daß sich die Lehen in Desterreich durch die Erb-Einigung und Fidei-Commis nicht binden lassen.

Daß sich die Erb-Einigungen und Fidei-Commis auf die Lehen nicht erstrecken, sondern mit Abgang des Manns-Stammen expiriren, daß auch der verziehene Töchter Renunciations sich auff die Lehen nicht extendiren, quoad ordinem succedendi in illis, dann sie ohne das, vermög der Landes-Fürstl. Lehen-Güter ante defectum feminis masculini, nicht succediren können, sondern quoad liberam alienationem respectu der verziehene Töchter dem Manns-Stammen geben werden, wie dem Weibs-Stammen geben werden, alias contradiciren könnten, wann eine Veränderung oder Alienation der Lehen wolte vorgenommen werden.

Ist in Erb-Einigung und Renunciation neben vorgesehen, daß wenn die Güther zum Weibs-Stammen kommen, dieselben nach Recht und Landes-Brauch darinnen succediren sollen.



Nun succedirt zwar in Erb-Einigungen und Fidei-Commisſis gravatis bonis der Weibſ-Stammen in ſtirpes longa notoria conſuetudine, aber in feudis novis die Lehens-Gnad.

Der allegirte Waltherus cap. 20. de ſucceſſ. ab. inteſt. de conſuetudine obſervari dicit: daß in Lehen, nach Abgang des Manns-Stammen, alle verziehene Töchter zugleich, id eſt in ſtirpes deſ ultimi Vaſalli Befreundte thäten.

Motiv. zwiſchen Frauen Apollonia, Fräulein von Zinzendorf, geböhner Herrin von Zetſing, contra Herrn Joachim Aſpan, und die vier Unterſtämmiſche Zetſingiſche Befreundte.

In ſimili, wenn der Fidei-Committent disponiret, daß deſ Weibſ-Stammen nach ihm in denen Lands-Fürſtl. Lehen in ſtirpes ſuccediren ſollen, wäre er ſolches zu thun nicht befugt geweſen, quia feudum non venit in generale Commiſſum. Weilen nun auch das Fidei-Commiſſum mit Untergang deſ Manns-Stammen gefallen, ſo ſeynd die hinterlaſſene Güther Erb-Güther worden, und ſuccediren die verziehene Töchter nach Lands-Brauch und Lehn-Urth. Objicitur ein Lehen-Brieſſ Anno 1611. und 1631. würdet wiſſen den ganzen Stammen zu Lehen verziehen. Reſpondetur merito ex Privilegio Maximiliani Primi, dieſes aber extendiret ſich nicht auf den Weibſ-Stammen, ſondern dieſe Guad iſt mit dem Manns-Stammen, und ſuccediret der Weibſ-Stammen Ordine ſucceſſivo ſecundum gradus prærogativam.

Unum, Unſere Güther verſtehen ſich auf die Erb-Güther numero, nicht aber ſpecificè differentia.

Feuda natura ſua non veniunt in petitionem hæreditatis, nec in hæreditatem; daher ſich die Renunciationes nicht darauf verſtehen können, zumahl ſie ohne das nicht ehender, als Linea Maſculina deſiciente, eintreten können.

Motiv. auf welche die Partheyen zu verzeichnen vergeſſen werden.

EXTRACT

Aus Finsterwalbers Practicis Observat. ad Consuet. Archi-Ducatus Austriae, Libr. II. Observat. CIV. n. 6. pag. 590. die Aussteuerung derer Töchter des Herren- oder Ritter- Stands in Oesterreich betreffend.

Wann ein Vater des Herren- oder Ritter- Stands sein Tochter aussteuert, und dieselbe mit einem Ehrlichen Heyrath- Gut versteht, so ist sie sich von Lands- Brauch wegen der väterlichen Haab und Güter, als lang der Manns- Stammen bey Leben zu verzeihen, und dem Vatter einen Lands- gebräuchigen Verzicht- Brieff zuzustellen schuldig. Et paulo post: Und wiewohl die Verzichten den geschriebenen Rechten nach nit kräftig seyn, sie werden dann mit dem Nydt bestättigt, so ist doch dem Lands- Brauch nach ainiger Nydt disfalls nit vombethen. Derowegen wann ein Tochter ein Verzicht giebt, ob sie gleich dieselbe mit keinem Nydt nit bekräftigt, so ist sie dennoch die Verzicht zu halten schuldig; Ober- Oesterr. Land- Taffel Part. 5. Tit. 4. verl. Ob auch wohl ic. ibi: So ist doch in dem Herren- und Ritter- Standt von Alters herkommen, daß zu Erhaltung der Geschlecht die Töchter und Weibs- Persohnen, von ihren Brüdern und deren Männlichen Erben gegen Hinausgebung eines ehrlichen Heyraths- Guts und ihrem Standt gemäßen Ausfertigung von dem Väterlichen Gut so lang ausgeschlossen, und zu gleicher Erbschafft nit zugelassen worden, so lang in solcher absteigender Linie ein Männlicher Erb vorhanden. Et part. 3. Tit. 42. ibi: So ist doch bey dem Herren- und Ritter- Standt in üblichem Gebrauch herkommen und erhalten worden, daß wegen Erhaltung der Adelichen Geschlechter derselben Töchter schuldig seyn sollen, sich zu ihrer Vereheligung gegen Empfangung eines ehrlichen Heyraths- Guts und ihrem Stand gemessenen Ausfertigung gegen den Manns- Persohnen aller Väterlichen Güter zu verzeihen, also, daß sie deswegen weiter keinen Zuspruch haben oder suchen sollen noch wollen, so lang der Manns- Stamm übrig und vorhanden sey. Jo. Bapt. Sauring. in Manuscript. Litt. V. verb. Verzicht. ibi: Es ist zu wissen, daß in



diesem ganzen Land Oesterreich unter dem höheren Standt und Adel der Weibliche Stamm oder Töchter neben dem Manns = Stammem oder Söhnen bey des Vaters Verlassenschaft zu Erben keineswegs zugelassen, sondern ein verheyrathe Tochter Krafft der von ihr gegebenen Verzicht, so sie auch bey ihrer Verheiligung ausgeschlossen wird; ein unverheyrathe aber, obwohl sie kein Verzicht von sich geben, sie dannoch von ihren Brüdern bis zu ihrer Verheyrathung mehrers nicht, als die zimliche Unterhaltung fordern kan, und nachmahls gegen einer ordentlichen Verzicht sich mit dem Land = breuchigen Heyraths = Gut und gewöhnlich hochzeitlicher Ausstaffirung muß ersättigen lassen.

Lunig. Corp. Jur. Feud. germ. Tom. II. pag. 459. seqq.

EXTRACT

Aus einem in MSCto befindlichen Tractat von den Lehen = Gütern, nach dem Landes = Gebrauch des Erz = Herzogthums Oesterreich unter der Enns.

Von Vnderscheidt der Lehen = Güter.

Cap. I.

Die Lehen = Güter seynd in diesem Erz = Herzogthum Oesterreich unter der Enns unterschiedlich: Erstlich ist dieser Unterschied, daß etlich Lehen geistlich seyn, nemlich die, so die Bischoff und Prälaten verleihen, welche Lehen sonst in der Gemain die Lehen von dem Crumpenstab genennt werden; etlich Lehen aber seyn weltlich, nemlich diejenigen, so von weltlichen Lehens = Herren zue Lehen rühren. Zum andern seyn etlich Lehen Landtsfürstlich, als die so von einem Landts = Fürsten verliehen wurden; etlich aber werden Uffter = Lehen genendt, nemlich die, so ainem Herrn oder Landtmann durch den Landts = Fürsten dergestalt verliehen werden, daß Er dieselb weiter andern verleihen thue. Zum dritten seyn etlich Lehen Rittermäsig Lehen, die allain dem Mannestamen verliehen werden; etliche aber seyn weib =

weibliche Lehen, die den Weibsbildern sowohl als den Mannes-Personen verliehen werden. Zum vierdten sein etlich Lehen, die Mannesstamen genandt werden, nemlich die von ainem Stamen oder Geschlecht herkommen; welche Lehen aber von ainem Stamen oder Geschlecht nit herkommen, die werden neuerlangte Lehen genandt.

Welchermassen die Lehen erlangt werden mügen.

Cap. 2.

Die Lehen mügen auf mancherley wege erlangt werden, wie hernach begrieffen. Erstlich werden die Lehen durch den Landts-Fürsten, desgleichen auch durch andere Lehens-Herren aus Gnaden verliehen, welche Lehen Gnaden-Lehen genannt werden. Zum andern mag ein Lehen durch Erbschafft erlangt werden, darvon hernach in dem dritten Capitel angezeigt wirdt. Zum dritten mag auch ein Lehen durch Kauff und Wechsel und andere weltliche Contract erlangt werden; Doch daß solche Contract mit Vorwissen eines Lehens-Herren beschehn, wie dann hernach in dem Capitel angezeigt wirdt. Zum vierdten werden auch die Lehen durch gerichtliche Ansat erlangt, darvon hernach in dem Capitel angezeigt wirdt.

Wie die Landtsfürstlichen Gnaden-Lehen verliehen werden.

Cap. 3.

Wann der Landts-Fürst jemand ain Lehen durch Gnaden willen verleicht, so beschicht die Verleichtung anderer gestalt nit, dan mit nachvolgender Clausel; Nemlich: daß solche Gnaden-Lehen, in der Lehen genandt, so weyland Kayser Maximilian hochlöblichster Gedächtnuß diesem Erz-Herzogthum von wegen des viertenthail der Lehen-Güter gegeben, die nachfolgendt durch jetzt Ihr. Kayserl. Majest. mit dem andern vierdenthail erweitert worden ist, nit begriffen seyn sollen. Im Fall aber, daß solch Clausel, in den Lehen begriffen, nit eingeleibt, sondern ausgelassen werden; So achte ich, daß hernach mit dem Lehen, wann es zum Fällen kombt, Inhalt obbemeldter Kay-



fers Maximilians und jetzt regierender Königlich Majestät Lehen-Gnad gehalten solle werden.

Hernach volgt Kayser Maximilian und jetzt regierender Kayserl. Maj. Lehens-Gnad, de Anno 1510. und 1528. Cap. 4. vid. supr. Num. XXIII. und XXIV.

Kayserliche Lehens-Gnad deren Landt- Stenden unter der Enns de Anno 1568. vid. supr. Num. XXXVI.

Wie die Lehen auf die nebst gestebten Erben vahlen sollen.

Cap. 5.

Wasmassen die Rittermäßigen, desgleichen auch die weiblichen Lehen auf die nebst gestebten Freund erblich fallen, hab ich in dem Tractat von den Erbschafften angezeigt, welches ich daher wiederum repetirt haben will, mit nachfolgenden Zuesag; Erstlich zue wissen, daß die neuen Rittermäßigen Lehen, sie seyn nun durch Gnaden-Gab oder andere Contract durch Jemand's erlangt worden, allweg auf männlichen Leibes-Erben in absteigender Liny fallen; wo aber dieselben Erben nit vorhanden seyn, so fallen alsdann solche Lehen, zum halben Theil der Lehen-Gnadt auf des Verstorbenen Tochter und derselben Erben, beyderley Geschlechts; wo aber der Verstorbene kein Erben in absteigender Liny, weder männlich noch weiblichen Stamens hette, in solchem Fall werden die dritten Erben in den halben Theil der Lehen, vermög der jetztgemeldten Lehens-Gnad zugelassen. Was aber die Rittermäßigen Lehen belanget, so man Stand-Lehen nennet, darinnen wird's nachfolgender gestalt gehalten; Reimblich, wo Jemand's von Männlichen Stammen in absteigender Liny vorhanden ist, so wird derselb zue Erben zugelassen. Im Fall aber, daß in absteigender Liny niemands von Männlichen Stammen vorhanden wehre, ob den gleich des Verstorbenen Tochter oder derselben Kinder oder Kinds-Kinder hinder ihme verlassen hette, so fallen doch dieselben Lehen nit auf die Tochter oder derselben Erben, so auf die obgemeldten Landts-Fürstl. Lehens-Gnad zue den halben Theil solcher Lehen nit zugelassen, sondern die Lehen vahlen auf die dritten Erben neben den Verstorbene, in dem

dem Lehen-Brief begrieffen weren, wo dann (wie vielmehr beschicht) daß zween oder drey oder mehr Brüder oder Vettern ein Lehen-Guettsamentlich durch einen Lehen-Trager zue Lehen empfahen, welche Lehen alsdann die Sämtlichen genandt werden. Wo aber einer ein alt Stamb-Lehen auf sich und seine Erben allain empfangen hette, so wird es nach seinem Todt mit solchen Lehen allermassen gehalten, wie mit dem neu erworbenen Lehen, davon hie angezaigt ist.

Zum andern ist zue wissen, wo ein Lehens-Herr ein Rittermehiges Lehen ainem Weibsbild verleicht; so wirdt solches Lehen weiter für kein Rittermehig, sondern für ein Weiblich Lehen geacht, also daß hernach zue solchem Lehen die Weibs-Bilder auch zuegelassen werden, dann es habe ihm der Lehens-Herr des in dem Lehen-Brief ausdrücklich vorbehalten, daß das Lehen durch solche Verleihung, von des Lehens Art, mit nichten entzogen, sondern nichtsweniger ein Rittermehiges Lehen bleiben sollen, in solchem Vahl möchten die Weibs-Bilder zue Erben nit zuegelassen werden. Der Weiblichen Lehen halber ist in den Rechten verordnet, daß die Erben Weiblichen Stammens zue denselben anderst nicht zuegelassen werden, dan wo sonst kein Erb Männliches Stammens vorhanden ist; wo aber ein Erb Männliches Stammens vorhanden were, so fallen dieselben Weiblichen Lehen allain auf denselben. Vndt wan derselb hernach gleich mit Todt abgeheth, so werden doch die Erben Weibliches Stammens zue Erben nit zuegelassen, sondern es soll mit diesen Lehen wie mit andern Rittermehigen Lehen gehalten werden. Wann ainer von Bischoff oder Prälaten Lehen hat, ob dann gleich in dem Lehens-Brief von dem Weiblichen Stammens nichts ausgedruckt ist, so vermainen doch etlich Landsleuth, daß solche Lehen, (die sie Lehen von dem krumpen Stab nennen) auf den Weiblichen Stammens sowohl, als auf den Mannes-Stammens, vallen sollen, welches aber bey vielen zweiffelhaftig ist. Ich achts aber auch, daß hierinnen kein beständiger Landts-Brauch anzeigt oder bewiesen werden möge.

Der Röm. Kayserl. Majestät Declaration der strittigen Irrungen, so in der Lehens-Begnadung von weyland Maximilian des Ersten, Kayser und Ferdinandi des Andern Römischen Kayser Lehens-Begnadigung der Nieder-Oesterreichischen



schen Landschaft unter der Enns verliehen, begeben hat; (cap. 6.) vid. supr. Num. LVII.

General-Revers, Wil-Brief und Lehen-Verleihung, de An. 1559. (cap. 7.) vid. supr. Num. XXXIII.

General-Mandat etlicher Fürsten und Herren in der Setzung der Lehen-Recht halben de An. 1540. (cap. 8.) vid. supr. Num. XXVII.

Lunig. Corp. Jur. Feud. Germ. Tom. II. pag. 454. seqq.

Nachricht

Aus Suttingeri Consuet. Austriae, pag. 422. und 424. die Lehn-Briefe und Lehn-Tax in Desterreich, betreffend.

Lehen = Briefe.

Wann sich der Lehen und ihrer Urth, sowohl der Veränderung halber, Streit und Irrungen zugetragen, so seynd die alten Inveituren anzusehen, und die neuen darnach zu reguliren.

Motiv. zwischen dem Hoch-Stift Freysing und Leopolden Sumberspieß den 10. Sept. A. 1597.

In Lehens = Sachen ist auf die alten Lehen = Briefe zu sehen.

Daß in Lehens-Sachen, Vermög Rechtens, und aller Rechts-Gelehrten einhelligen Schluß, auff die erste Belehnung, und darüber ausgefertigte Lehen-Brief alle nachfolgende Belehnungen calculirt und verstanden werden müssen; Dieweilen denn der Hoheneggerische Lehen-Brief Anno 1579. unter Kayserlicher Ferttigung die Lehens-Gnad diesen Rittermäßigen Lehen ausdrücklich geben thut, als ist gleicher Gestalt die Bayrische hernach folgende Belehnung ebenfalls mit

mit der Lehen = Gnad zu verstehen. Der übliche Canzlen = Gebrauch bringt täglich mit sich, daß, wo einmahl eine Lands = Fürstl. Rittermäßige Lehen mit der Lehens = Gnad verliehen, und der Lehens = Brieff mit derselben Clausul ausgefertigt worden, man hernach in folgenden Verleihungen solche Clausul der Lehens = Gnad ferner zu wiederhohlen nicht pflegen thut.

Diemeil auch ohne das, vermöge der Rechten, die Lehens = Begnadung die Natur und Wesenheit der alten Rittermäßigen Lehen nicht verändert, sondern nur gleichsam modificirt und qualificirt.

Motiv. zwischen Martin von Stahrenberg, contra Rudolphen von Impruck den 6. August. An. 1626.

Daß man die Lehen = Brieff von der Tax alsobalden erheben solle, oder es werden 15. Kreuzer auf den Gulden Tax weiters darauff geschlagen den 14. August. Anno 1601.

Consuet. Buch de A. 1595. pap. 131.

Lehen = Tax.

In die Zusammenschreibung der Förgerschen Lehen hat Regierung darumb nicht verwilligen wollen, weila selbige zu Abbruch der Tax gereichen, und von andern auch wohl Verdienten in ein Consequenz gezogen würde, die Lehens = Gnad auch in diesen Punkten noch unerörtert wäre.

Bericht der R. O. Regierung in Causa Herrn Förgers, Freyherrn. Resolutio. Allermassen gerathen; den 14. Septembr. A. 1610.

Consuet. de A. 1595. fol. 256.

Diejenigen, welchen Lehen verliehen werden, sollen inner Monats = Frist die Lehen = Brieffe erheben, sonst sollen Ihnen nach Verfließung dieses Termins 15. Kreuzer zu dem Gulden geschlagen werden. Edict vom 14. Augusti An. 1601.

Consuet. de An. 1595. fol. 131.

Der Lehen = Tax und alle andere ausgefertigte Brieff = Tax seynd würcklich Regiments = und Cammer = Raths befreyet, die aber nur ti-



culares, oder aber eines allhier anwesenden Erz-Herzogs Rätbe wären, sollen die Tax in einem und andern Fall bezahlen. Ad Mandatum S. C. Majest. proprium, Wien den 26. Jun. 1565.

Consuet. N. I. fol. 66.

Lehen-Tax-Freyheit dem Secretario Sturzen, bey der löblichen Regierung allein verwilligt, den übrigen Secretarien aber und Officirn biß auff weitere Verordnung abgeschlagen, ad Mandat. S. C. Majest. proprium. Wien, den 10. Novembr. 1573.

Die Ständ in Krändten werden aus Gnaden der Lehen-Tax und des neuen Aufschlags von jedem Jäger Stör 10. Kreuzer befreyet, und selbigen der Paß auff das Welsche, jedoch nur Traid zu handeln, eröffnet; den 24. Julii 1563.

Consuet. N. I. fol. 36.

Lanig. Corp. Jur. Feud. germ. Tom. II. pag. 463. seqq.

Nachricht

Aus Suttingeri Consuet. Austriae, pag. 886. was
Massen die Lehen-Güther in Desterreich getheilet werden
sollen.

Die geschriebenen Rechten geben den nächsten Erben zu, daß sie ein jedes Lehen-Guth, so auff die Erben gefallen ist, ihres Gefallens zwischen ihnen theilen, daß auch ihr jeder seinen angefallenen Theil besonderebahr tunhaben, nutzen und genießen möge, welches dann der Lands-Brauch gleicher Massen vermag; Doch ist dem Lands-Brauch nach, ein Lehens-Herr nicht schuldig, einem jeden Erben seinen angefallenen Theil insonderheit zu verleihen, dann dadurch die Lehen-Stück zertrennt und zerschmettert werden, sondern die Erben seyn in solchem Fall schuldig, einen Lehen-Träger zwischen ihnen zu erkiesen, und denselben dem Lehens-Herrn fürzustellen, oder das Lehen in ihrer Statt zu empfangen.

Lanig. Corp. Jur. Feud. germ. Tom. II. pag. 462.

Nach-

Nachricht

Von denen Paribus Curiae in Nieder = Oesterreich, auch
andern zu dem Lehns = Process allhier gehörigen Sachen; in-
gleichen von der Execution in Lehen = Güter.

In Oesterreich sind in Ansehen derer Güter, die von der Landes-Herrschafft zu Lehen gehen, die Pares Curiae nicht im Gebrauch, sonder der Cammer-Procuretor stellet die Klage wider den Lehn = Mann vor der Regierung und Cammer an. Es gehöret hieher der Locus bey Benedicto Finsterwaldern pract. observat. lib. IV. observ. 76. num. 10. aus der Resolution des Kayfers Rudolphi II. de Anno 1580. d. 20. April, verl. Auf der Stände vierte Beschwerung ibi: Daß bißhero, wenn jemand bey Ihro Kayserl. Maj. eine Lehens = Fälligkeit ausgebetthen, die Abtretung der völligen Lehn unersucht der Inhaber durch Execution gesucht worden, welches der Lehns = Concession und Lands = Brauch zuwider sey; Geben Ihro Maj. den gehorsamsten Ständen zu gnädigsten Bescheid, daß Sie sich nicht zu erinnern, daß Ihro Kayserl. Maj. oder auch Dero geliebter Herr Vater, Hochseeligster Gedächtniß, jemand wider den Inhalt der Lehns = Gnad beschweret hätten. Es hat aber, wie sie die Stände selber wissen, und sich dessen aus alten Herkommen, auch Lehns = Recht und Gebrauch, erinnern mögen, diesen Unterscheid, daß etliche Lehen dermassen apert und fällig worden, daß sie keiner Berechtigung, oder Ausführung bedürffen, in welchem Fall es bißhero also gehalten worden, daß von Ihrer Kayserl. Maj. wegen, Ihro Königl. Maj. Nieder = Oesterreichischen Cammer die Abtretung solcher fälliger Lehen verordnet. Haben sich nun die Inhaber mit Ihrer Kayserl. Maj. gnädigsten Consens und Bewilligung mit denen Ausbittern vergleichen können, inmassen oft beschehen, so ist solches ihnen den Inhabern selbst zu Gueten kommen. Dann auf den Fall des Rechts würden vielleicht Ihro Kayserl. Maj. als Lehens = Herr und auch die Ausbitter keiner gültigen Vergleichung, oder Ablösung mehr Statt gethan haben. Wann aber Fälligkeiten seynd, die noch einen Zweifel auf ihnen haben, und billige Exceptiones lei-



den mögen, daher sich ein Inhaber auf rechtliche Ausföhrung gellen-
det, seyen dieselbe dabey gelassen worden, doch dergestalt, daß Ih-
rer Kayserl. Majest. Cammer-Procurator dieselben Inhaber
mit Klage vor Ihrer Majest. N. Oe. Regierung und Kammer
fürgenommen, und rechtlicher Erkenntniß erwartet. Darbey
es nochmaln sonderlich, weiln hierinnen niemands Unrecht geschieht,
die Lehen auch ohne Mittel allein für Ihr. Kayserl. Maj. Regierung
und Kammer gehörig, allda und sonst nirgends der Kammer-Procu-
rator von Ihrer Kayserl. Maj. wegen zu Recht stehet, bleiben kan.

Gehen aber die Güther nicht bey der Landes-Herrschaft zu Le-
hen, so gehören alle, auch die zwischen dem Lehn-Herrn und den Lehn-
Leuten vorkommende Streitigkeiten vor das Landes-Hauptmannische
Gericht, also führet Finsterwalder d. l. 4. obl. 75. n. 2. an, daß das
Landes-Hauptmannische Gericht zwischen Frau Anna Elisabeth,
Gräfin von Sprinzenstein etc. und denen Böch-Pröbsten zu St. Leon-
hard und unser lieben Frauen Böch zu Särleinspach An. 1677. den
2ten April folgender Gestalt erkannt: Die beklagte Böch-Pröbste seyen
der Frauen Klägerin die in Actis einkommene Lehen-bahre Zehent ab-
zutreten schuldig; Es könten denn die Beklagten, daß sie die Verlei-
hung besagter Lehen-bahren Stück seither der in Actis beygelegten
jüngster Lehen-Brieff Rechts-gebührllich requiriret haben, wie sol-
ches gebühret, genugsam erweisen, doch der Frauen Klägerin ihre Ge-
gen-Beweisung und andere rechtliche Nothdurfft vorbehalten, und sol-
len solche Weiß- und Gegen-Weissung in Gerichts-bräuchigen Ter-
min der Ordnung nach vollführet werden. Andere dergleichen Urthei-
le findet man auch in der Observat. 76. Inzwischen wann in diesem
Fall der Lehn-Herr ein ordentlich Lehn-Gericht von Paribus Curie
bestellen will, ist es ihm freygelassen. Davon stehet d. Observat. 76.
in fine folgendes von dem Landes-Hauptmannischen Gericht, in cau-
sa Hansen Hölzel contra Herrn Hansen, Frey-Herrn von Haimb,
Anno 1598. den 17. Decembr. publicirtes Urtheil: Der Herr von
Haimb etc. würde zu Segung eines Lehn-Rechts billig gelassen; doch
soll er einen unpartheyischen Lehn-Richter und sechs Assesso-
res, die gleiche Lehen haben, sowol einen unpartheyischen Ge-
richts-Schreiber auf seinen Unkosten deputiren, vor denen soll
der Herr von Haimb seine Klage, warumben ihm das Lehen heimgefal-
len,

ten, und die Beklagten ihre Verantwortung fürbringen, und wann jeder Theil mit einer Schrift und Schluß gehöret, solle das Lehen-Geding darüber, was billig ist, erkennen, vorbehalten dem beschwäteten Theil der Appellation für die löblichen Landes-Hauptmannschaft. Inmittels der Ausführung solle Herr von Haimb die Kläger bey der Inhabung und Nutzung des Lehendts vermöge Herrn Landes-Hauptmanns Bescheidt, unbetrübt bleiben lassen. Es erhellet also hieraus, daß in Oesterreich auch bey Aßter-Lehen zuweilen Pares Curie gebräuchlich sind, jedoch mit dieser Condition, daß die Pares Curie Lehen von gleicher Art besitzen müssen. Daß hiernächst in Oesterreich die Lehen nach gemeinem Lehen-Recht verliehen; erhellet aus der Constitutione Kayfers Ferdinandi I. d. d. 16. Octobr. 1542. verbis: Wir seyn genugsam erinnert, daß durch die Lehen Begnadigungen, die weyland unser An-Herr Kayser Maximilian, und Wir Unserer Landschafft Unseres Erz-Hertzogthums Oesterreich unter der Enns gegeben, Unsere Lehenschafften Uns nahend gar aus den Händen gezogen werden: Seyn deßhalb entschlossen daß Wir die Gnaden-Lehen, die Wir fürhin leyhen werden, dermassen verleihen wollen, daß sie bemeldter Begnadigungen nicht fähig, oder darinn begriffen seyn, sondern nach rechter Art und Natur der rittermäßigen Mann-Lehen, auch Ordnung der gemeinen geschriebenen Lehen-Recht, sollen verliehen werden. Wer übrigens allerhand Präjudicia lesen will, so zu Erläuterung des Oesterreichischen Lehns-Processus dienen, der kan solche in Suttingeri Consuetudinibus Austriacis a pag. 397. bis 431. antreffen.

Sonsten ist im Oesterreichischen etwas besonders, daß die Execution schlechterdings in die Lehn-Güter verrichtet werden kan. Es handelt davon angeführter Finsterwalder loc. cit. lib. I. Observ. 112. pag. 260. seqq. dessen Worte Wir allhier mit einrücken wollen: Verum ut in multis aliis, ita etiam in hoc consuetudo hujus provincie a jure communi degenerat, ubi non tantum fructus & Commoditates feudi, sed ipsum etiam feudum vasalli creditorum excutere posse, eumque secundo decreto obtento investituram petendi facultatem habere, & a Domino directo investiendum esse, expresse testatur. Die. D. O. Land-Taffel, Part. 2. tit. 51. verl. Die würckliche Executiones &c. ibi: So gleich Lehen, oder Freyes aigen, dann hierin,



den alten herkömmenen Lands-Freyheiten nach, im Anszug kein Unterschied zu halten. Et tit. 52. verl. Wann aber &c. ibi: Vnd da die angelegte Güter Feuda oder Lehen seyn, mag der Verlaub darauff auch ohne alles Vorwiß des Lehen-Herrn anderst, nit, als auf die Freys eigene erthailt werden. Et paulo post. Inmassen von vralten Herkommen, vnd dieses Lands-Lehen-Recht vnd Gewohnheit mit sich bringt. Denique Part. 6. tit. 28. his formalibus: Obwohlen vermög der gemeinen geschriebenen Lehens-Rechten auf Lehen-Güter kein Execution anderst statt hat, als so lang und vil der Lehen-Mann im Lehen vnd des Lehen fähig ist, auf die Nuzung; So ist doch von Alters in diesem Land herkommen, daß wann ein Lehen-Mann entweder in Rechten verlustiget, oder Schulden halber vnd in ander Weg beklagt, vnd wieder ihne so fehrn verfahren worden, daß es zum Anszug vnd Verlaub gelangt, so ist nit allein der Anszug auff die Lehen-Güter sowol, als die Freys-eigene bewilligt, sondern auch gar das Verlaub (in Mangel anderer freys-eigenen Güteren) auff solche angelegte Lehen-Stück erthailt worden, dergestalten doch, daß nach erlangtem Verlaub sich der obstehend Thail in rechter Zeit, das ist, vor Verstreichung aines Jahrs vnd Tags, von Auslauffung des erlangten Verlaubs, vnd darüber den nechsten Befreundten, oder in Mangel derselben den würllichen Land-Leuthen bevorstehenden Einstands-Termin, sich bey dem Lehen-Herrn mit Fürbringung seiner Gerechtigkeit vnd ordentlicher Auffsandtung von dem vorigen verlustigten Lehen-Mann (dazzu er dann auff Verwaigerung gerichtlich zu compelliren,) anmeldet, vnd die Verleihung begehren solle.

Also laut auch der von dem löblichen Lands-Hauptm. Gericht in causa Hannß Gedrgen Auer contra Samuel Winterholzer abgegebene Bericht: Als Hannß Gedrg Auer erstlich wieder Samuelen Winterholzer seiner Schulden halber auff den lauteren fürgebrachten Schuld-Brieff, vmb den Gebotts-Brieff, folgendß vmb den Anszug angeruffen, ist ihme derselb erthailt, exequirt, vnd hernach auch nach Verstreichung Jahr vnd Tag das Verlaub durch das ganze löbliche Gericht erkennt, vnd gefertiget worden; dann auff lauteren Schuld-Brieff wird ohne Mittel der Gebotts-Brieff erthailt, vnd so die Bezahlung nit geschicht, oder rechtmäßige Einreden einkommen, so gehet der Anszug, vnd nach Verstreichung Jahr vnd Tag das Verlaub. Daß nun Herr



Herr von Volckersdorff als Lehens - Herr des angesetzten Stücks für-
gibt, der Auer hätte ohne seinen Consens auff das Lehen - Stück nit
leihen, weniger ohne sein Wissen ein Execution darauß ergehen kö-
nnen, da wissen Wir unsers Theils, wann einer einem von Adel oder
jemand's andern, der freys - aigen oder belehnete Land - Güter hat, treu-
lich leihet, daß derselb einem solchen treuen Darleicher zu Versiche-
rung in genere alle seine Haab vnd Güter, obgleich Lehen darunter
begriffen, jezig und künfftige ohne Consens des Lehens - Herrn verschrei-
ben mag, vnd so er nit zuhalt, vnd der Darleicher bey Gericht auf sol-
chen Schuld - Brieff klagt, so wird ihme nit allein erstlich der Gebotts-
Brieff, sondern da er hernach aus denen in genere verpfändten Güte-
ren ein gewisses Stück namhaft machet, und specificirt, ob es Lehen,
oder Freys - aigen, seithemalen ein solches der Darleicher selbstn offt
nit weiß, der Anfas auff doppelten Werth der Anforderung erthailt.
Vnd gesetzt, daß der Parthey, so die Execution begehret, bewust, daß
solches Stück Lehen, vnd dasselb auch gar der Lands - Hauptmannschafft
angezaigt seye, das doch selten, vnd fast niemahlen, geschicht, so ist
doch je vnd allezeit bißhero ungestritten hergebracht vnd gebräuchig er-
halten worden, daß ohne Consens vnd Vorwissen des Lehens - Herren
ein solches Lehen - Stück, oder so deren mehr oder vielerley Lehens -
Herrn zugehörig, habe angesetzt werden mögen. Ja solche Anfas ha-
ben nit allein statt deren Persohnen halber, die geadlet, oder Land-
Leuth seynd, sondern auch die Rittermäßige Lehen nit empfangen oder
verdienen können, dann der Angesezte hat Jahr und Tag zu der Wie-
derlösung, vnd so es gleich gar zum Vrlaub kommet, so stehet doch
hernach allzeit bey dem Lehens - Herrn, so der, oder die, welche die
Anfas - Gerechtigkeit auf Lehen - Stück erlangt, ihme zu Lehens - Vasal-
len nit gefällig, und ein Lehens - Herr genugsame Ursachen, nit zu lei-
chen fürwenden kan, seines Lehens - Rechts, wie sich gebührt, zu ge-
brauchen. Das ist also Land - und Lehens - gebräuchig.

Idem statutur in der löblichen Ständt Executions - Ordnung,
de dato 6. Junii, Anno 1613. S. 12. ibi: Im Fall aber, da die Ab-
ledigung vom Principal selbst, oder dessen Befreundten in bestimbter
Jahrs - Frist nit beschehe, alsdann haben die Herren Verordnete voll-
kommen Macht und Gewalt, die angesetzte Güter, es seyen freys - ai-
gen oder belehnet, (doch die Geistliche Güter mit Vorwissen der Lands-
Fürstl.



Fürstl. Obrigkeit) mit Verkündung und Zuziehung des Eigenthumbers gestreckts in Namen ganzer Landschafft zu verkauffen, dem Nächsten, der sich mit ihnen des Kauffs vergleicht. Et paulo post §. 13. ibi: Und wann denen Lehens-Herren oder gleichen Kauffs-Handlungen von denen Verordneten, oder durch den, welchem sein inhabendes Lehen verkauft, fürgebracht werden, sollen sie gegen Empfangung gewöhnlicher Auffandung dem Käufer (da der anderst Lehen-fähig, und der Lehens-Herr kein Fölligkeit zu prätextiren) zu leichen, nit verwaiteren;

Hierauff fährt Finsterwalder weiter fort und schreibet: *Extat in hac materia consilium incerti quidem auctoris; sed quia huic difficultati lumen non exiguum affert, ideo quæ ad rem faciunt, verbotenus referre placuit:*

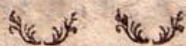
Die von dem Passauerischen Lehen-Probiten in diesem Land Oesterreich ob der Enns, wegen der durch gemeine löbliche Landschafft allda auf gewisse Güter (welche von dem Hoch-Stift Passau zu Lehen rühren) noch vor diesem geführten Executionen und Ansätzen bey der löblichen Lands-Hauptmannschafft eingebracht, und von darauff per Decretum einer löblichen Landschafft intimirt, dann folgens mir umb mein Gutbeduncken zugestellte inticularite nothdringende Protestation (sunt verba Lunigii) bestehet in Erörterung zweyer Fragen: 1. Ob und welcher Gestalt die Execution auch auff die Lehen-Güter könne geführt werden? Dann 2. Wie die auff Lehen-Güter erwachsen, und zur Zeit des Falls vorhandene Schulden abgelediget werden sollen?

Hierüber nun fährt Lunig fort, ist dieß meine rechtliche Meinung, und zwar in der ersten Frag, daß, angesehen die gemein geschriebene Rechten der anfängliche Inhalt verstandener Protestation an ihme selbstn nit so gar streittig, nemlich daß die Lehen-Güter anderst nit, als in Mangel des freyes-eigen mit Executionen und Ansätzen belegt werden, auch dieselben ihren Effect länger nit haben können, als der Vasall oder Lehens-Mann in dem Lehen, und selbiger Lehen-Güter fähig bleibt.

Wie aber der Ober-Oesterreichische Lands-Brauch in unterschiedlichen andern Passibus weit von denen gemein beschriebenen Rechten (massen ohne das wissend) schreitt und degenerirt, also verhält sich auch mit denen Lehen-Gütern, auf welche ungehindert des Juris communis nit allein der gerichtliche Ansat, sondern auch gar das Verlaub,
oder

oder immiffion ex secundo Decreto (in Mangel anderer freys-
 aigenen Güter) ertheilt, auch darbey kein Unterschied gemacht worden, ob
 es Lands- Fürstliche oder andere aus vnd inländischer Fürsten, Grafen
 vnd Herren, Geistlich oder Weltliche Lehen- Güter seynd, gestalten
 dessen viel vnterschiedliche Exempel vorhanden, vnd ohne das wissend,
 also, das vnuonnöthen, mit Erzehlung derselben die Zeit zu verzehren;
 Gestalten die nechst in Gott abgeleibte und ruhende Kayserl. Majest.
 hochseeligst Gedächtnuß durch ein offenes Patent vnderm dato Wienn
 den 9. Decembr. Anno 628. verbotten, von solcher Zeit an auff die
 Lands- Fürstliche Desterreichische Lehen- Güter, sie seyen gleich in spe-
 cie verfest, oder nit, gerichtliche Executiones nicht mehr weder acti-
 ve noch passive zu führen. Wider welches sich aber einer löblichen
 N. D. Landschafft Herren Verordnete durch ein ausführliche Schrift, vnd
 daß solche Restriction oder Einziehung in die Enge so wohl dem
 vhralten Ober- vnd Vnter- Desterreichischen Land- vnd Lehen- Ge-
 brauch als denen ergangenen Kayserlichen vnd Lands- Fürstlichen Le-
 hens- Resolutionen, vnd Begnadungen zuwider seye gleich darauff den
 8. Jenner Anno 629. allerunterthänigst beschwert. Es ist auch ange-
 zogenes Patent in diesem Land Desterreich ob der Enns nit also obser-
 virt, sondern ungeacht dessen auff solche Lehen- Güter durch die löbli-
 che Lands- Hauptmannschafft die Anfas bewilliget, Belaub ertheilt,
 vnd derselben Einschäsung vollzogen worden, dessen dann gleichfalls
 frische Exempel vorhanden, vnd dahin hat man auch bey Verfassung der
 Land- Taffel, Part. 2. tit. 52. vnd Part. 6. tit. 28. gesehen.

Was nun jetzt deducirter Massen bey der löblichen Lands- Haupt-
 mannschafft mit der Anfas- Bewilligung, vnd Belaub- Ertheilung
 über die Lehen- Güter vermög des üblichen vralten Land- vnd Lehen-
 Gebrauchs observirt und gehalten worden, das ist auch absonderlich
 vnd für sich selbst gemeine löbliche Desterreichische Landschafft ob der
 Enns Krafft der bestreuten Executions- Ordnung, vnd derselben mehr
 ausführlichen Innhalt wegen ausständiger Lands- Anlangen, vnd
 was denen sonst anhängig, vorzunehmen, in allweg wohl befugt, ge-
 stalten dessen ebenfalls so alt, als jüngere Executions- vnd darüber
 an statt des Belaub vorgangene Verkauf- Actus vnd Præjudicia ver-
 handen, welches dann auch der Passauerische Herr Lehen- Probst in An-
 fangs bedenter seiner Protestation nit so gar absolute widerspricht,



oder aber der löblichen Herrn = Stände angezogene Executions = Ordnung in suo sensu zu disputiren vermeint.

Daraus dann nun die Anfangs gesetzte andere Frag entspringt, wie nemlich die auff das Lehen erwachsene vnd zur Zeit des Falls vorhandene Schulden abgeledigt sollen werden? Darbey in Obacht zu nehmen, daß gleichwie in der Land = Taffel an denen Part. 2. & Part. 6. angezogenen 52. vnd 28. Titlen, etliche gewisse Abfall, oder, wie es sonst die Doctores zu nennen pflegen, casus fallentiales gesetzet werden, in welchen über die ergangene Anfsatz das Urlaub von der löblichen Lands = Hauptmannschafft nit kan bewilligt, oder der Lehens = Herr der begehrenden Verleihung statt zu thun gezwungen werden, vnter welchen dis Orts hieher gehörig seynd, folgende zween; Als da der Angesezte der Letzte seines Nahmens vnd Stammens ist, oder andere Fälligkeiten vnd Apertur auff dem Lehen stehen. Also wird hierinnen auch denen selben eine löbliche Landschafft nachzuleben haben, vnd was diese in Anfsatz gezogen, vnd von dem Hoch = Stifft Passau zu Lehen rührende Güter anbelangt, dieselbe nit verkauffen können; Dann obwohlen in der Executions = Ordnung bey dem 12. §. mit der Maß, wie allda vnd vorhero begriffen, einer löblichen Landschafft vnd in derselben Nahmen denen Herren Berordneten wegen der außständigen Lands = Anlagen die Einziech vnd Verkauffung der angesetzten Lehen = Güter in genere sowohl, als der freys = aigenen eingeraubt, vnd zugelassen ist, so wirdet jedoch meines gehorsamen Erachtens, (doch eines jeden mehr verständiger Meinung nit vorgriffen) solches so weit nit zu extendiren vnd zu verstehen, oder gar in iudicio contradictorio zu erhalten seyn, wann die Lehen = Güter auff den letzten des Namens vnd Stammens kommen, vnd (wie man es zu nennen pflegt) auff dem Fall stehen, daß der Lehen = Mann Macht haben soll, Steuer, Ausständt, vnd andere Schulden darauff anwachsen zu lassen, vnd dardurch Wrsach zu geben, daß auch zu Abbruch des Lehen = Herrn Fälligkeit das Lehen vmb derley Landschafft = Forderung willen gar eingezogen (dann des Anfsatz halber auff die Nutzung hat es ein absonderliches, vnd ist obverstandener massen von selbstn dis Lands üblich vnd practicirlich Herkommen) vnd einem andern solle verkaufft mögen werden, so folgte nothwendig, daß ein Lehen = Gut auff solche Weiß nimmermehr würde halmfallen, dann es könnte ein solcher Vasall jederzeit Steuer vnd andere Ausständt

dar =



darauß erwachsen lassen, dadurch endlich dem Lehen-Herrn die Lehen-Fälligkeit durch diese Ordnung entzogen würde, welches aber, wie gemelt, weder in denen Rechten, noch Land- und Lehen-Gebrauch zulässig oder meines Wissens Herkommens, noch auch gerichtlich per sententiam zu erhalten wäre, wie solches auß jedem Nothfall mit mehr dedueirten Ursachen und Fundamenten könnte beygebracht werden.

Darbey hiermit pro nunc auß verpflichteter Schuldigkeit schlief send, daß auß mehr bedeute Executions-Ordnung, sonderlich, wann nach exequirten Ansat allbereit Jahr und Tag verstrichen, und die Abledigung nit beschehen, mit zulässiger Einziehung und Verkaufung solch angelegter Güter ein wachsames Aug, jedoch ohn mein gehorsame Maßgeb- oder Fürschreibung, zu halten wäre, wordurch dann derley Protestationes und darauß gemeiner Landschafft anwachsende Controversien und besorgende Schäden verhütt und abgeschnitten wurden. Et de hac consuetudine testatur Bern. Walther. De jure consuetud. lib. I. tit. 23. ibi: Dem Land- und Gerichts-Branch nach mag der obstiegender Theil die Execution auß belehnete Güter, wann der verlustigte Theil mit freys-Aligenen nit versehen, wohl werben, und sich nit allein auß die Frucht und Nützung, sondern auch auß das Haupt-Gut und reale Dominium selbst ansehen lassen: Und wann er nach erlangten Ansat so weit verfährt, daß ihm das Vrlaub gegeben wird, so mag er umb Verleihung der Lehen anhalten.

Ita Finsterwalder, Suttinger, & Walther de Consuetud. Austr. locis citatis, & Lunig Corp. Jur. Feud. germ. Tom. II. pag. 446. seqq.

Nachricht

Von der Lehen-Pflicht, welche in Nieder-Oesterreich die Fürsten und gemeine Lehen-Herren vor der Regierung zu thun pflegen.

Lehen-Pflicht, welche die Fürsten vor Regierung zu thun pflegen.

Die durch Herrn Carl, Fürsten von Lichtenstein, den 10. Sept. 1610. Lehen-Pflicht betreffend.

Heute dato den 10. Tag Sept. seynd Herrn Carl Fürsten von Lichtenstein die Lehen-Pflicht derjenigen Lehen halber, so er in seiner Herren



ren Brüder Nahmen empfangen, in communi forma, wie andern vor- gehalten, und diese Wort (Ihr werdet geloben) gebräuchet worden, darauff der Herr Statthalter, Herr Trautson, die gewöhnliche Lebens- Pflicht, wie sonst gebräuchig, von ihm aufgenommen; in Beyseyn folgender Herren Rätthe, welche alle, so wohl die Secretarii, so die Lebens- Pflicht vorgelesen, sitzen blieben, als gemeldten Herrn Statthalters, Herrn Christophen Pirckhamers, R. D. Regiments-Canzlers, Herrn Hanns Christophen Urschenbeck, R. D. Cammer-Präsidenten, Herrn Stephan von Heim, Freyherrn, Herrn Gundacker, Herrn von Pollheim, Herrn Hanns Heinrich von Salzburg, Herrn Gebhardt Wilhelm Welzer, Herrn Wolff Nicolaus von Grünenthal, Herrn Peter Andrea Erstenberger, Herrn Beit Seiß, Herrn D. Jacob Scholtzen, Herrn D. Christian Schäßler, und Herrn D. Caspar Schwaben.

Confuet. de An. 1595. fol. 252.

Lebens- Pflicht gemeiner Lebens- Herren.

Ein^es Handstreichs können sich die Vasallen der Herrn-Lehen nicht waigern. Vid. Abschied Jonas von Heisberg, contra Prælaten von Miltel, den 20. Sept. Anno 1640.

Der Herr Beklagte seye Bezahlung der alten Tax der 36. fl. dem Kläger die von seinen Gottes- Haus innhabende Lehen, ungehindert seiner Watgerung, zu verleihen, da hingegen der Kläger dem Herrn Beklagten den gerichtlichen Revers zufertigen, und zugleich die Lebens- Pflicht durch den Handstreich zu leisten schuldig. Vide Suttinger Confuet. Austr. sub voc. Lebens- Pflicht. pag. 407.

Ita Lunig. Corp. Jur. Feud. Germ. Tom. II. pag. 455.

Nachricht

Von dem Hand- Lohn, so in Oesterreich und Steyer auch denen benachbarten Landen derselben, denen Eigen- oder sogenannten Lehen- Herren gegeben wird.

Das Handlohn pfleget von denen Erbzins- Gütern dem Eigen- oder so genannten Lehn- Herrn in verschiedenen Veränderungs- Fällen durch den Unterthanen oder Erbzins- Mann gereicht und gegeben zu werden, jedoch nach jedes Orths Herkommen und Observanz; dann

Vor

Vor das Erste: In dem Erz-Herzogthum Oesterreich und Herzogthum Steyer muß der Grund-Unterthan in Kauff-Fällen von seinem erkaufften Grund seinem Grund-Herrn den zehenden Pfennig reichen, damit er ihn zu seinen Holden oder Unterthan aufnehmen möge. In denen Nieder-Oesterreichischen Landen wird zu dem Handlohn auch das Jus Caduci gezogen, das Sterb-Recht genannt, allwo dem Domino Emphyteuseos des verstorbenen Grund-Holdens oder Unterthans Erben von allen liegenden Zins-Gütern den zehenden Pfennig erlegen müssen. Nicol. Beckmann in Tract. de Jure Statut. Sciriac. & Austriac. voc. Laudemium.

Zum Andern: In denen Bayerischen Landen ist verordnet, daß von denen Beutel-Lehn, wie solche verkauft, oder sonst nach billiger Schätzung angeschlagen werden, von hundert Gulden fünffe zu Lehnreich (oder Handlohn) gegeben werden sollen, Chur-Bayr. Land-Recht, Tit. 12. art. 8. Gleiche Bewandnuß hat es auch mit denen andern Grund- oder Erbzins-Gütern daselbst, wenn in obbesagtem Chur-Bayer-Land-Recht, Tit. 21. Art. 12. folgende Verordnung enthalten: Der Anfall, so oft sich mit dem Besizer eine Veränderung zuträgt, wie die beschicht, soll also genommen und bezahlet werden, daß von hundert Gulden, wie die Gerechtigkeit des Guts ausser der Fahrnuß, geschätzt worden, fünff Gulden, und nicht darüber kommen; Wo aber bishero, weniger im Gebrauch gewesen, darbey soll es bleiben. Wenn auch an ainem Ort die Abfarth neben dem Anfall oder Zustand zu nehmen bräuchig, und kundlich herkommen, mag dieselbe an solchen Orten fürterhin auch genommen werden. Da auch ihrer zween eines Guts Gerechtigkeit mit einander einen Kauff, Ubergab, oder dergleichen gemacht oder geschlossen, solches auch dem Grund-Herrn angezeigt, und seine Bewilligung erlangt hätten, ist man dem Grund-Herrn den Anfall schuldig, ob gleich der Contract wieder zurücker gieng. Das Wort Anfall bedeutet hier so viel als Laudemium, das Handlohn, wie in gleichen das Wort: Abfarth, so gegeben wird, wenn der Unterthan oder Meyer mit Tod abgeheth, Wie hiervon weitläufftig zu lesen in Herrn Baron Schmidts Commentar. ad Jus Bavaric. Tit. 21. Art. 21. fol. 121. & seqq.

Drittens, ist das Handlohn auch in Franken und Schwaben hergebracht, und gebräuchlich, und wird solches, so oft sich ein Enderrungs-Fall mit dem Erbzins-Lehen zuträget, dem Eigen-Herrn ge-



reicht, als in Erb-Fällen, Heyraths-Fällen, Kauff-Fällen, Tausch-Fällen 2c. dahero das Hand-Lohn genennet wird: das Erb- oder Sterb-Hand-Lohn, das Kauf-Hand-Lohn, Tausch-Hand-Lohn Besteh-Hand-Lohn 2c. Es wird aber solch Hand-Lohn an einem Orth anders, als an dem andern præstiret; In Frankem bey dem Stifft Bamberg und Würzburg, und bey der Fränkischen Reichs-Ritterschafft pfleget dem Lehn-Herrn in Kauff- und Tausch-Fällen der Erbzinß-Lehn von zehen Gulden ein Gulden Hand-Lohn; In Sterb- und Erb-Fällen aber von zwanzig Gulden ein Gulden entrichtet zu werden.

Vierdtens: In dem Nürnbergischen Territorio ist nicht allein Herkommens, sondern auch Statuti, daß in Kauff-Fällen nach dem ordentlichen Kauff-Schilling von funffzehen Gulden ein Gulden erfordert wird; jedoch wenn einige Fahrnussen von dem Verkaufer mit in den Verkauf übergeben worden, so sind solche von dem Handlohn befreuet, wie in gleichen der Ley-Kauff, wenn selbiger nicht zu übermäßig, noch der Kauff-Summa nachtheilig.

Lunig. Corp. Jur. Feud. Germ. Tom. II. pag. 467. seqq.

Kays. DeclARATION

Der streittigen Irrungen, welche über die Lehens-Begnadung, so die Kayser Maximilianus I. und Ferdinandus II. denen beyden obern Politischen Ständen des Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns verliehen, entstanden sind.

Als viel dann auch fürs Zehende einer ersamen Landschafft billich Begehren, daß Ihr. Kayserl. Majest. bey derselben Cammer-Procurator darob sein solt, damit er diejenigen, so von ihr Majest. und dem Hauß Oesterreich Lehen haben, wieder des Lehens Begnadung vor der Regierung nit fürnehmen, noch dieselbe Lehens-Begnadung weder ihren lautern Verstand disputieren, vndt dardurch wiederwertig Erkänntnis erweckt, betreffen thuet, da befünde Ihr. Kayserl. Majest. gleichwohl, daß einer ersamen Landschafft erlangte Lehens-Begnadungen in dem Fall etwas vulanter vnd zweifflich, nemblich wann eines Lehens-Manns, der ohne etliche Männliche Leibes-Erben mit Todt abgeht,

hin-

hinterlassene Lehen-Güetter, auff desselben nachgelassene Töchter, vermög berührter Lehen-Gnadt, zue halben Theill fallen, und durch sich den andern halben Theil auch abgelest, vndt durch ein Lehen-trager von ihrentwegen zu Lehen empfangen, wirdt sie die Tochter aber hernach ohne Männliche Leibes-Erben mit Todt verschaiden, ob aber dann so ganz oder nur zum halben Theill Ihr Majest. als Lehen-Herrn vndt Landts-Fürsten heimbsfallen, vnd der andere halbe Theill der verstorbenen Töchter negsten Erben oder Freundt billich zuegehörig sein, auch Ihr. Majest. heimbsgefallenen halben Theill ihnen abzulesen vergunnt, vndt fürter völliglich verliehen werden solle, derowegen dann auch Ihrer Majest. Cammer-Procurator gegen den Cyslerischen vndt Kheibhartische Erben, auf berührte Wähl in Rechtfertigung erwachsen, vnd vielleicht seines Intents nicht vnbesugt sein möchte, nichts destowöniger aber, damit die Ständte ainer ersamben Landtschafft Ihrer Majest. genedigten Willen gegen ihnen vmb so viel desto mehr würcklich spüren mögen; so wölle sich Ihr Majest. gemainer Landtschafft zue Gnade, vndt in Betrachtung ihrer vielfältigen, getreuen, nützlichen vndt erspriesslichen Dienste, so Ihr. Majest. mit Darstreckhen Leibs vndt Bluetts gehorsambst erzaigt, dahin genedigst bewilligt vndt erclart haben: Wann sich zuerträgt, daß die Lehen-Güetter nach Abgang vndt in Mangel des Männlichen Stammens auf die Töchter, Innhalt obgedachter Lehen-Gnadt kommen, vnd dieselben Töchter ohne eheliche Männliche Leibs-Erben absterben würden, daß alsdann solcher Töchter nachgelassene Erben, beyderley Geschlechts, berührte Lehen gegen Ablösung des halben Theills verliehen werden sollen, darauff auch obgemeldte beede Cyslerische vndt Kheibhartische Rechtfertigung fellen vndt abschaffen sollen.

Lunig. Corp. Jar. Foud. germ. Tom. II. pag. 439. seqq.

Erörterung der Frage :

Ob und wenn ein Lehn-Mann in Oesterreich seine Lehen-Güter verkauffen oder vergeben wolte, und ob die Schulden nach Absterben der Lehn-Leute aus derselben Lehn-Gütern bezahlet werden sollen.

Wiewohl ein Lehn-Mann, den geschriebenen Rechten, auch dem Lands-Brauch nach, auch ohne Bewilligung des Lehen-Herrn, sei-



seine Lehen zu verkauffen, oder zu vergeben, nicht Zug hat; jedoch haben bisher die Lands-Fürsten in Oesterreich unter der Enns, den Lands-Leuthen, wann sie Schulden halben, oder auch sonst ihrer Gelegenheit nach, ihre Lehens-Güter jemand's verkauffen, oder übergeben, auf ihr Ersuchen ihren Willen darein ergeben. Allein, wenn ein Lehns-Mann der Legt seines Nahmens und Stammens ist, haben die Lands-Fürsten bishero die Verkauffung geweigert, angesehen, daß dem Lands-Fürsten dadurch die Fälligkeit, die ihm an dem Lehen nach Absterben des Lehen-Manns zustehen möchte, abgeschnitten würde; jedoch, wann einer, der seines Nahmens und Stammens der Legte ist, mit Geld-Schulden dermassen beladen wäre, daß er auffer Verkauffung der Lehen-Güter dieselben Schulden nicht bezahlen kunte, und daß solche Schulden gefährlicher Weiß zu Entziehung der Lehens-Fälligkeit durch ihne nicht gemacht worden, so haben die Landes-Fürsten bishero, so viel ich in der Erfahrung hab, die Verkauffung auch nicht geweigert, sondern gnädigst darinnen bewilliget. Wo nun ein Lehens-Mann Schulden hinter ihne verläst, die er nicht gefährlicher Weiß, sondern seiner unvermuthlichen Nothdurfft nach, gemacht hätte, und er der Legt seines Nahmens und Stammens nicht wäre, so hat der Lehens-Herr nicht Ursach, warumb die Schulden von des Lehen-Mann Erben und solchen Lehen nicht bezahlet werden sollen, und ob sie auch zu Bezahlung solcher Schulden die Lehen verkauffen wollten, acht ich, daß der Landsfürst, als Lehen-Herr, schuldig wäre, den Gläubigern die Lehen zu Bezahlung der Schulden folgen zu lassen, wenn weil nicht jeder Gläubiger wissen mag, daß auf die Lehen-Güter ohne Wissen und Willen Schulden nicht gemacht werden können und sollen, und dieselben Gläubiger, bey Leben des Schuldners, bey dem Lehen-Herrn keinen Will-Brieff erlangt, so haben sie nach Absterben des Lehns-Manns, der also der Legte seines Nahmens und Stammens ist, auf den Lehen-Güthern ihre Schulden nicht zu suchen. Vid. Suttingeri Consuet. Austr. pag. 896.

Lunig. Corp. Jur. Feud. Germ. Tom. II. pag. 463.

